

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bau- und Vergabeausschuss



31.03.2016

Beschlussantrag Nr. : 106-2015

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung
Budget / Produkt: 43/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Bau- und Vergabeausschuss	22.07.2015			
Ortschaftsrat Thalheim	19.08.2015			

Beschlussgegenstand:

Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. TH 1.3 "AREAL A ChemiePark" des Ortsteiles Thalheim

Antragsinhalt:

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt, dem Antrag auf Befreiung von der festgesetzten Baugrenze der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. TH 1.3 „AREAL A ChemiePark Bitterfeld-Wolfen“ für die Aufstellung vom Container F 90 (komplett) mit ca. 13 m² und dem isolierten Systemcontainer (teilweise) mit ca. 4 m² für das Grundstück Liebigstraße 9 im Ortsteil Thalheim, zuzustimmen.

Begründung:

In der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. TH 1.3 "AREAL A ChemiePark" ist südlich der Liebigstraße eine Fläche zur Pflicht zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (P 7) von 5,0 m und eine anschließende Baugrenze von 5 m festgesetzt, sodass zwischen überbaubarer Fläche und Liebigstraße 10 m nicht bebaubar sind.

Die Einhaltung eines Abstandes zwischen Straße und Gebäude ist städtebaulich notwendig, zum Einen wegen der Notwendigkeit des Grünausgleichs und zum Anderen wegen der Straßenansicht. Deshalb wurde die Baugrenze im Bebauungsplan festgesetzt. Sie wird vom Container F 90 (komplett) mit ca. 13 m² und dem isolierten Systemcontainer (teilweise) mit ca. 4 m² überschritten. Der notwendige Abstand zwischen überbaubarer Fläche und Verkehrsfläche reduziert sich von ca. 10 m auf ca. 8 m.

Die Antragsteller beantragen die Befreiung, da im Zuge der Kapazitätserweiterung die Erhöhung der Lagerkapazität für Rohstoffe benötigt wird. Zur Erweiterung der Lagerkapazität sollen zwei weitere Systemcontainer der Firma Denios aufgestellt werden. Aus innerbetrieblichen und logistischen Gründen (Sicherheit für Lieferverkehr, Handhabung durch die Mitarbeiter) wird beabsichtigt, diese Container außerhalb der Baugrenze aufzustellen.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sind in der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. TH 1.2 "AREAL A ChemiePark" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Thalheim, verankert.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen befreit werden wenn:

1. die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist,

3. die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung werden im Allgemeinen nicht berührt, wenn die Änderung von geringer Bedeutung oder im Umfang geringfügig ist. Änderungen dürfen daher nur eine marginale Bedeutung für das Plankonzept haben oder sich nur auf abgegrenzte, kleinräumliche Bereiche des Plangebietes beschränken. Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenze vom Container F 90 (komplett) mit ca. 13 m² und dem isolierten Systemcontainer (teilweise) mit ca. 4 m² wird kaum Auswirkungen auf die Verkehrsführung haben und in die festgesetzte Grünfläche wird nicht eingegriffen. Die betroffenen Versorgungsträger wurden beteiligt.

Es handelt sich insgesamt um eine geringfügige flächenmäßige Überschreitung mit marginaler Bedeutung für das Plankonzept.

Die Antragsteller begründen die Befreiung damit, dass die Container nur an dieser Stelle aufgestellt werden können, damit sie aus logistischen Gesichtspunkten und wegen des vereinfachten Handlings durch die Mitarbeiter nicht im Kurvenbereich stehen.

Die nachträgliche Behandlung des Beschlussantrags im Ortschaftsrat nach der Beschlussfassung durch den Bau- und Vergabeausschuss ist mit dem Ortsbürgermeister abgestimmt. Dies soll eine zügige und unternehmensfreundliche Bearbeitung gewährleisten.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

BauGB, BauNVO, KVG-LSA

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

Beschluss 135/2 vom 20.08.2002 Satzungsbeschluss 3. Änderung TH 1.3

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? nein

b) aufzuheben? nein

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) **Untersachkonten:**

b) **Maßnahmenummer (bei Investitionen):**

c) **Betrag in € einmalig: keine**

d) **Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine**

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **106-2015**

Anlagen:

Anlage 1 - Auszug aus B-Plan

Anlage 2 - Lageplan